

Arbeitsgemeinschaft  
Hessischer Betreuungsstellen

Betreuungsbehörde im Wetteraukreis  
Europaplatz 61169 Friedberg

Telefon 0 60 31/83 23 13  
Fax 0 60 31/91 83 23 13  
E-Mail Gabriele.Zeeb@Wetteraukreis.de



## **Anforderungsprofil für beruflich tätige rechtliche Betreuer/innen**

### **-Standards-**

- 1. Vorbemerkungen (Präambel)**
- 2. Stellenwert des Ehrenamtes in der rechtlichen  
Betreuung**
- 3. Stellenwert der beruflichen Betreuung**
- 4. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren**
- 5. Formale Kriterien und Organisation der beruflichen  
Tätigkeit**
- 6. Kenntnisse und Fähigkeiten**
  - beruflich
  - fachlich
  - persönlich
  - organisatorisch
- 7. Gesetzliche Grundlagen**

## 1. Vorbemerkungen (Präambel)

Der Betreuungsbehörde des Wetteraukreises ist die Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes von 1992, mit dem Ziel die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen zu verbessern, ein großes Anliegen und eine Pflichtaufgabe der Betreuungsbehörde.

**Dabei sollen in besonderem Maße die individuellen Wünsche und Werte der Betreuten als Ausdruck ihrer Selbstbestimmung beachtet werden.**

Die Auswahl der Betreuer/innen hat der Gesetzgeber dem pflichtgemäßen Ermessen des Betreuungsgerichtes überlassen. Das Betreuungsgericht soll dabei die Unterstützung der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen.

Da der Gesetzgeber bisher keine Kriterien für die Eignung zum rechtlichen Betreuer/zur rechtlichen Betreuerin festgelegt hat, bedarf es normenklarer und einheitlicher Kriterien der Betreuungsbehörden zur Auswahl von beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern sowie fachlicher Standards der Berufsbetreuung.

Die gesetzlichen Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit sind im Wesentlichen in den §§ 1836, 1897, 1901 und 1908 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Ein wichtiger Anspruch an die Arbeit des Betreuers/der Betreuerin ergibt sich aus § 1897 I BGB; danach muss die zum Betreuer/zur Betreuerin bestellte Person geeignet sein, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten der Betreuten zu besorgen und sie hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Weitere gesetzliche Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit ergeben sich aus dem § 1901 BGB. Nach dieser Vorschrift hat der Betreuer, die Betreuerin die Angelegenheiten der Betreuten so zu besorgen, wie es deren Wohl entspricht. Dazu gehört nach § 1901 II BGB auch die Möglichkeit, im Rahmen vorhandener Fähigkeiten ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der/die Betreuer/in muss zulassen können, dass die Betreuten ihr Leben nach anderen Vorstellungen und Grundsätzen gestalten, als er/sie selbst oder die Allgemeinheit es tut.

Die Fähigkeit und die Bereitschaft der Betreuer/innen, unter Beachtung der Würde und Vorstellungen der Betreuten diese persönlich zu betreuen, stellen einen wichtigen Standard der rechtlichen Betreuung dar.

Des Weiteren wird von einem Betreuer/einer Betreuerin erwartet, dass er/sie gemäß § 1901 Abs. 4 BGB alle Möglichkeiten nutzt, die Krankheit oder Behinderung der Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder ihre Folgen zu mindern.

Eine solche Förderung setzt voraus, dass Betreuer/innen Verständnis und Fachwissen bzgl. der Erkrankung bzw. Behinderung ihrer Betreuten besitzen.

## **2. Stellenwert des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung**

**Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor einer berufsmäßig geführten Betreuung wird im § 1897 Abs. 6 BGB betont. Ein Berufsbetreuer/eine Berufsbetreuerin soll nur dann eingesetzt werden, wenn die Führung der Betreuung besondere berufliche Fachkenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen erfordert.**

Um dem Vorrang ehrenamtlicher Betreuungen Geltung zu verschaffen, sind Berufsbetreuer/innen verpflichtet, dem Gericht mitzuteilen, wenn ihnen Umstände bekannt werden, dass die Betreuung auch außerhalb einer Berufsausübung ehrenamtlich geführt werden kann.

Im § 1908b Abs. 1 BGB wird darauf hingewiesen, dass Berufsbetreuer/innen zu entlassen sind, wenn Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb der Berufsausübung betreut werden können. Besonders ist dies der Fall, wenn ehrenamtliche Betreuer/innen den persönlichen Kontakt zu den Betreuten wesentlich besser wahrnehmen können und die zu regelnden Aufgaben ohne besondere Schwierigkeiten erledigt werden können.

Es ist die originäre Aufgabe der Betreuungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen, geeignete ehrenamtliche Betreuer/innen zu gewinnen und vorrangig vorzuschlagen.

**Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor der Berufsbetreuung gilt nicht bedingungslos.**

**Es ist eine Aufgabe der Betreuungsbehörde, im Rahmen der vom Gericht angeforderten Sachverhaltsermittlung, Feststellung darüber zu treffen, ob eine Betreuung ehrenamtlich oder wegen besonderer Schwierigkeiten nur im Rahmen einer beruflichen Betreuung geführt werden kann.**

### 3. Stellenwert der beruflichen Betreuung

Aus dem Aufgabenverständnis des Betreuungsrechtes ergeben sich hohe Anforderungen an die Fähigkeit eines Betreuers/einer Betreuerin.

Das Anliegen des Betreuungsrechtes ist, dass sich Betreuer/innen an den persönlichen Bedürfnissen und Notlagen, aber auch an den Fähigkeiten der einzelnen Betreuten orientieren. Eine wirksame Hilfe setzt voraus, dass Betreuer/innen in der Lage sind, die individuellen Bedürfnisse der Betreuten wahrzunehmen und deren Defizite und Probleme aufzufangen. Dabei sollen die Betreuer/innen (dem Grundsatz der persönlichen Betreuung entsprechend) die Wünsche der zum Teil erheblich kommunikationsbeeinträchtigten Menschen aus deren Perspektive und Lebenswelt wahrnehmen. Sie müssen deshalb die Fähigkeit haben, eigene Emotionen und Lebensnormen mit der notwendigen Distanz zu reflektieren und sie nicht einem anderen Menschen „überzustülpen“.

Das Betreuungsgesetz favorisiert die ehrenamtliche Betreuung. Allerdings kann nicht jede rechtliche Betreuung im Ehrenamt geführt werden, so dass auf die Bestellung von beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern nicht verzichtet werden kann.

Die Berufsbetreuer/innen werden von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und in ihrer Tätigkeit gefördert und unterstützt.

Die Betreuungsbehörde hat eine Lenkungsfunktion zur Qualitätssicherung der beruflich geführten Betreuungsarbeit.

#### **Kriterien für die Bestellung eines Berufsbetreuers/einer Berufsbetreuerin können sein:**

- Betreuungen für psychisch kranke Menschen,
- komplexe medizinische Fragestellungen,
- schwierige Persönlichkeiten,
- schwieriges Umfeld,
- Neigung zu Gewalt,
- ständige Verschiebung der Problembereiche,
- unklare Betreuungsprognose,
- komplexe Vermögensverwaltung,
- Interessenkollision.

## 4. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Voraussetzung für die Eignungsbeurteilung eines Berufsbetreuers/einer Berufsbetreuerin durch die Betreuungsbehörde (§ 1897 Abs. 7 BGB) und entsprechende Vorschläge zur Übernahme von Betreuungen gegenüber dem Betreuungsgericht ist ein formelles Bewerbungsverfahren.

Aufgrund der Bewerbung erfolgen bei Bedarf Gespräche zwischen dem Bewerber/der Bewerberin, der Betreuungsbehörde und dem zuständigen Betreuungsgericht.

Diese Gespräche dienen sowohl der Information und Beratung des Bewerbers/der Bewerberin über die „Berufsbetreuung“ als auch der Eignungsbeurteilung des Bewerbers/der Bewerberin durch die Betreuungsbehörde und das Betreuungsgericht.

Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme von beruflich geführten Betreuungen vor, wird der Bewerber/die Bewerberin bei Bedarf dem Betreuungsgericht zur Übernahme von Betreuungen vorgeschlagen.

In der Einarbeitungsphase wird die Zahl der Betreuungen sukzessive gesteigert. Sie ist abhängig von der gerichtlichen Nachfrage und der Belastungsgrenze des Betreuers/der Betreuerin.

Bestehen Bedenken über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin, kann eine Probezeit vereinbart werden oder der Bewerber/die Bewerberin zunächst zum ehrenamtlichen Betreuer/zur ehrenamtlichen Betreuerin vorgeschlagen werden.

***Zum Bewerbungsverfahren kann ein besonderer Leitfaden angefordert werden.***

## 5. Formale Kriterien, Organisation der beruflichen Tätigkeit

Der Bewerber/die Bewerberin sollte sich vor Aufnahme der Tätigkeit bewusst sein, dass die Führung von rechtlichen Betreuungen eine auf Dauer angelegte Aufgabe ist.

**Der Bewerber/ die Bewerberin muss folgende Kriterien erfüllen bzw. folgende Unterlagen der Betreuungsbehörde vorlegen:**

- **Ausführliche schriftliche Bewerbung und aussagekräftigen Lebenslauf**  
Diese dienen dazu, zu überprüfen, wie weit der/die Bewerber/in in der Lage ist, sich schriftlich auszudrücken. Sie vermitteln einen Eindruck über den beruflichen Werdegang.  
Aus dem Lebenslauf können die Kontinuität der persönlichen Entwicklung sowie Brüche in der Entwicklung ersehen werden.
- **Geordnete finanzielle Verhältnisse**  
Insbesondere für die Führung von Betreuungen mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge ist es Voraussetzung, dass der/die Bewerber/in in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt.  
Für die zukünftig selbstständige Tätigkeit sind eine SCHUFA-Selbstauskunft und ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Die Prognose zur Gewährleistung der künftigen finanziellen Seriosität muss positiv sein.
- **Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses**  
Die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses ist obligatorisch (§ 1897 VII BGB).
- **Nachweis von erforderlichen Versicherungen**  
Berufsbetreuer/innen werden mit den verschiedensten Problemen konfrontiert, so dass es zu Schäden zu Lasten der Betreuten kommen kann. Sie müssen daher den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachweisen.
- **Erreichbarkeit und Mobilität, professionelle Büroorganisation**  
Mit Hilfe einer optimalen und aktuellen technischen Ausstattung (Telefon, Anrufumleitung, Anrufbeantworter, Handy, Fax, PC, E-Mail etc.) muss der/die Betreuer/in zumindest tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar sein. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die eingehenden Informationen zeitnah abgefragt werden, um notwendige Handlungen einzuleiten. Betreute und andere Kontaktpersonen (z.B. Kliniken, Gerichte, Betreuungsbehörden, Heime etc.) müssen die Möglichkeit haben, Betreuer/innen während der üblichen Geschäftszeiten zu erreichen.  
Es ist wünschenswert, dass Berufsbetreuer/innen ihren Betreuten feste Sprechzeiten anbieten.  
Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen Berufsbetreuer/innen sicherstellen, dass Betreuungsakten separat aufbewahrt werden, damit sie vor Einsicht Dritter geschützt sind (Gewährleistung des Datenschutzes).

- **Vertretungsregelung**

Für den Verhinderungsfall (Krankheit/Urlaub) der Berufsbetreuer/innen sind die Betreuungsbehörde und das Betreuungsgericht zu benachrichtigen. Auch sollte eine Vertretungsregelung den Beteiligten (insbesondere Betreuten, Gericht und Betreuungsstelle, Kliniken) bekannt sein. Die Vertretungsperson muss die Möglichkeit haben, sich Einsicht in notwendige Unterlagen zu verschaffen.

- **Nachweis besonderer Kenntnisse, die für das Führen von Betreuungen nutzbar sind**

Obwohl der Gesetzgeber auch Berufsbetreuer/innen ohne besondere Kenntnisse, die durch eine Ausbildung erworben wurden, vorsieht, ist der Abschluss einer Ausbildung, die der Betreuungsführung dient, Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Berufsbetreuer/in.

## 6. Kenntnisse und Fähigkeiten

### **Berufliche Voraussetzungen:**

In der Regel sollen beruflich tätige rechtliche Betreuer/innen über nutzbare Fachkenntnisse und über ein abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität verfügen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen anerkannt werden, die über keinen Hochschulabschluss verfügen.

### **In erster Linie kommen folgende Berufsgruppen in Betracht:**

- Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin
- Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Dipl.-Verwaltungswirt/Verwaltungswirtin
- Jurist/Juristin mit zweitem Staatsexamen
- Dipl.-Betriebswirt/Betriebswirtin bzw. Kaufmann/Kauffrau
- Dipl.-Pädagoge/Pädagogin
- Dipl.-Psychologe/Psychologin

Alle Bewerber/innen sind gehalten, an Fortbildungsveranstaltungen der Betreuungsbehörde oder anderer Institute teilnehmen und sich regelmäßig fortzubilden.

### **Fachliche Voraussetzungen:**

Die Betreuer/innen haben die Angelegenheiten der Betreuten unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts und der Wünsche der Betreuten so zu besorgen, wie es deren Wohl entspricht.

Es gehört zum Wohl der Betroffenen, im Rahmen der vorhandenen Fähigkeiten ihr Leben nach eigenen Vorstellungen und Wünschen zu gestalten, auch wenn diese Wünsche und Vorstellungen den gesellschaftlich vorherrschenden Normen nicht entsprechen. Der Betreuer/die Betreuerin muss zulassen können, dass die Betreuten ihr Leben nach anderen Vorstellungen und Grundsätzen gestalten, als der Betreuer/die Betreuerin oder die Allgemeinheit dies tut.

### **Hierzu sollen folgende Kenntnisse vorhanden sein:**

#### **Grundzüge des Betreuungsrechtes mit den Schwerpunkten**

- rechtliche Grundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch
- Verfahrensrecht (FamFG)
- Aufbau und die Organisation von Behörden im örtlichen und überörtlichen Bereich der sozialen Infrastruktur

#### **Grundzüge des Sozialrechtes mit den Schwerpunkten**

- Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung
- Sozialhilfe

### **Grundzüge der Gesundheitspflege mit den Schwerpunkten**

- Psychische Erkrankungen, Demenzerkrankungen, geistige, seelische und körperliche Behinderungen, Suchterkrankungen: Erscheinungsbild, Verlauf, Therapie
- Sicherstellung der Heilbehandlung
- Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen (§ 1904 BGB)

### **Aufenthaltsbestimmung mit den Schwerpunkten**

- Wohnungs- und Heimangelegenheiten
- Zivil- und öffentlich-rechtliche Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen

### **Grundzüge der Vermögenspflege**

- Wirtschaftliche Aspekte der Vermögenspflege, insbesondere Vermögensanlage und Vermögensverwaltung; Schuldenregulierung
- Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt
- Vertragsrecht
- Mietrecht
- Erbrecht
- Sozialleistungs- und Versorgungsrecht, insbesondere Leistungen der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung; Schwerbehindertenrecht
- Sozialhilferecht
- Unterhaltsrecht
- Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

### **Berufsrecht und Organisation mit den Schwerpunkten**

- Datenschutz
- Haftung
- Bericht und Rechnungslegung
- Vergütung
- Arbeits- und Büroorganisation

### **Handlungskompetenzen mit den Schwerpunkten**

- Betreuungsplanung
- Konzepte der Beratung und Betreuung
- Krisenintervention
- Gesprächsführung
- Umgang mit schwierigen Personen (z.B. Suchtkranken, mehrfach behinderten Menschen, sozial verwahten, demenziell oder psychisch kranken Menschen)
- Ermittlung der Wünsche und Werte der Betreuten und Erstellung des Persönlichkeitsprofils
- Berufsethik
- Supervision
- Fallbesprechung in einem Ethikrat oder einer Konsensuskonferenz
- Urteilsfähigkeit

### **Fortbildung**

- Gewährleistung laufender fachlicher Fortbildung und Fortentwicklung der Fachlichkeit

## **Persönliche Voraussetzungen**

Die Betreuer/innen erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit den Betreuten mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen. Die Tätigkeit ist häufig mit einem hohen Konfliktpotenzial verbunden. Daher sollten Betreuer/innen über folgende persönliche Fähigkeiten/Selbstkompetenz verfügen:

- Fähigkeit, die individuellen Wünsche, Werte und Bedürfnisse der Betreuten umfassend zu erkennen
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- selbstkritisches Auseinandersetzen und Reflektieren der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns (Fähigkeit und Grenzen, berufliche Distanz)
- Einfühlungsvermögen/Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten
- Toleranz und Akzeptanz anderer Lebensweisen (-entwürfe)
- Beziehungsfähigkeit/Kooperationsfähigkeit/Teamfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität/Phantasie
- Physische und psychische Belastbarkeit und Frustrationstoleranz
- Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Glaubwürdigkeit
- Motivation zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Fort- und Weiterbildungen und Supervision
- Fähigkeit in problematischen Situationen frühzeitig Unterstützung durch Dritte einzufordern (z.B. Berufskollegen, Betreuungsbehörde, Betreuungsgericht)

## **Organisatorische Voraussetzungen**

Diese Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass nicht nur die Arbeit mit den Betreuten, sondern auch die erforderliche Zusammenarbeit mit Behörden, insbesondere mit der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht gewährleistet ist.

### **Dazu sollen vorhanden sein:**

- Die Fähigkeit zu geregelter Schriftverkehr
- Ein Büro oder eine büroähnliche Organisation (Kopierer, Fax, Anrufbeantworter, Telefon, Handy, PC)
- Kaufmännische Grundkenntnisse (Buchführung) oder eine entsprechende Büroorganisation
- Erreichbarkeit (auch verkehrstechnisch) für Betreute und zusammenarbeitende Stellen
- geregelte Vertretung
- Mobilität
- Dokumentation der Betreuungsarbeit

## **7. Gesetzliche Grundlagen**

### **§ 1897 BGB Bestellung einer natürlichen Person**

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er diese dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

### **§ 1901 BGB Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers**

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

### **§ 8 BtBG** **Sachverhaltsermittlung; Betreuervorschlag**

Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung geeigneter Betreuer. Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Die Behörde teilt dem Betreuungsgericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

### **§ 1 VBVG** **Feststellung der Berufsmäßigkeit und Vergütungsbewilligung**

(1) Das Familiengericht hat die Feststellung der Berufsmäßigkeit gem. § 1836 Abs. 1 Satz 2 des BGB zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden. Berufsmäßigkeit liegt in der Regel vor, wenn

1. der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder
2. die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.